

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 5. Mai 1977

48. Stück

- 175.** Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche der Bundesinnung der Gärtner und Blumenbinder
- 176.** Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Fachverbandes der Glasindustrie
- 177.** Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche der Eisen- und Metallerzeuger, der Metallverarbeiter, des Bergbaues (mit Ausnahme der Erdöl- und Erdgasgewinnung) und der Elektriker
- 178.** Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche der Bundesinnung der Kürschner, Handschuhmacher und Gerber und des Fachverbandes der ledererzeugenden Industrie
- 179.** Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche der Bundesinnung der Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Riemer und des Fachverbandes der lederverarbeitenden Industrie (ausgenommen die Unternehmungen der Schuhindustrie)
- 180.** Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Textilgewerbes und der Textilindustrie
- 181.** Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern in Bereichen des Bekleidungsgebietes einschließlich der Chemischreiniger, Wäscher und Färber sowie der Bekleidungsindustrie
- 182.** Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Schuhmachergewerbes und der Schuhindustrie
- 183.** Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche der Bundesinnung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger und des Fachverbandes der papier- und pappeverarbeitenden Industrie
- 184.** Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche der Bundesinnung der graphischen Gewerbe
- 185.** Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Fachverbandes der chemischen Industrie
- 186.** Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche der Bundesinnung der Friseure
- 187.** Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Fachverbandes für das Güterbeförderungsgewerbe
- 188.** Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Fachverbandes der Spediteure
- 189.** Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Fachverbandes der Schiffsverkehrsunternehmen
- 190.** Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Fachverbandes der Schienenbahnen
- 191.** Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Fachverbandes der Seilbahnen
- 192.** Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Fachverbandes der Autobusunternehmen
- 193.** Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Allgemeinen Fachverbandes des Verkehrs
- 194.** Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Fachverbandes für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen

195. Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Fachverbandes der Garagen, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen
196. Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche der Bundesgremien der Sektion Handel der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
197. Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche der Sektionen Gewerbe und Industrie der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
198. Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche der Fachverbände der Gast- und Schankbetriebe und der Beherbergungsbetriebe
199. Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Fachverbandes der Papierindustrie
200. Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Fachverbandes der Heilbade-, Kur- und Krankenanstalten sowie der Mineralquellenbetriebe
201. Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche der Landwirtschaft
202. Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche der Landwirtschaft (bäuerliche Betriebe)
203. Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Gartenbaubetriebe)
204. Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche der Landwirtschaft (Raiffeisen-Lagerhäuser)
205. Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche der Forstwirtschaft
206. Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen
207. Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Magistrates der Stadt Wien

**175. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. März 1977 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche der Bundesinnung der Gärtner und Blumenbinder**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. (1) Für den gemäß § 1 Abs. 2 Z. 40 des Anhanges zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, festgelegten Bereich der Bundesinnung der Gärtner und Blumenbinder wird in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages dieser Bundesinnung und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, ein Kontingent in Höhe von insgesamt 500 für die Beschäftigung von Ausländern als Arbeiter festgesetzt (Bundes-Einzelkontingent).

(2) Ausgenommen hievon sind Betriebe, in denen der Anteil der Ausländer 50 v. H. der inländischen Arbeiter erreicht hat.

§ 2. Das Bundes-Einzelkontingent wird auf die angeführten Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landes-Einzelkontingente):

Kärnten .....	20
Niederösterreich .....	40
Oberösterreich .....	75
Salzburg .....	45
Steiermark .....	20
Tirol .....	25
Vorarlberg .....	45
Wien .....	230.

§ 3. (1) Über das Bundes-Einzelkontingent hinaus wird für den im § 1 Abs. 1 genannten fachlichen Bereich in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages der dort genannten Kontingentpartner eine Landesreserve für einzelne Bundesländer in Höhe von insgesamt 150 (Gesamt-Landesreserve) festgesetzt.

(2) § 1 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 4. Die Gesamt-Landesreserve wird auf die angeführten Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landesreserven):

Niederösterreich .....	10
Salzburg .....	5
Vorarlberg .....	35
Wien .....	100.

§ 5. Eine Landesreserve gemäß § 4 wird nach Bedarf auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung der zuständigen Landesinnung der Gärtner und Blumenbinder, in Wien der Landesinnung der Gärtner und der Landesinnung der Blumenbinder, und des zuständigen Landessekretariats der Gewerkschaft der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, in Vorarlberg des Landessekretariats der Landesexekutive des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, freigegeben.

§ 6. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. März bis 20. Dezember 1977.

Weißenberg

**176. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. März 1977 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Fachverbandes der Glasindustrie**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. (1) Für das Kalenderjahr 1977 wird für den gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 des Anhanges zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, festgelegten Bereich des Fachverbandes der Glasindustrie in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages dieses Fachverbandes und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Chemiarbeiter, ein Kontingent in Höhe von insgesamt 570 für die Beschäftigung von Ausländern als Arbeiter festgesetzt (Bundes-Einzelkontingent).

(2) Ausgenommen hievon sind Betriebe, in denen der Anteil der Ausländer 10 v. H. der beschäftigten Arbeiter erreicht hat, sofern nicht eine Einbeziehung auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch den Fachverband der Glasindustrie und die Gewerkschaft der Chemiarbeiter an die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung erfolgt.

§ 2. Das Bundes-Einzelkontingent wird auf die angeführten Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landes-Einzelkontingente):

Burgenland .....	10
Kärnten .....	5

Niederösterreich .....	160
Oberösterreich .....	135
Salzburg .....	110
Steiermark .....	75
Wien .....	75.

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1977.

Weißenberg

**177. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. März 1977 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche der Eisen- und Metallherzeuger, der Metallverarbeiter, des Bergbaues (mit Ausnahme der Erdöl- und Erdgasgewinnung) und der Elektriker**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. (1) Für das Kalenderjahr 1977 wird für den gemäß § 1 Abs. 2 Z. 14 bis 23, 49 und 50 und § 2 Abs. 1 Z. 1 und 14 bis 19 des Anhanges zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, festgelegten Bereich der Bundesinnungen

- der Schlosser, Landmaschinenmechaniker und Schmiede,
- der Spengler und Kupferschmiede,
- der Sanitär- und Heizungsinstallateure,
- der Elektro-, Radio- und Fernsichttechniker,
- der Kunststoffverarbeiter,
- der Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metalldrücker, Metallschleifer und Galvaniseure,
- der Mechaniker,
- der Kraftfahrzeugmechaniker,
- der Bandagisten und Orthopädietechniker,
- der Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher,
- der Optiker,
- der Zahntechniker und

- der Fachverbände
- der Bergwerke und der eisenerzeugenden Industrie,
- der Gießereiindustrie,
- der Metallindustrie,
- der Maschinen- und Stahlbauindustrie,
- der Fahrzeugindustrie,
- der Eisen- und Metallwarenindustrie,
- der Elektroindustrie

in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Sektion Gewerbe und Sektion Industrie und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Metall- und Bergarbeiter, ein Kontingent in Höhe von insgesamt 18 400 für die Beschäftigung von Ausländern als Arbeiter festgesetzt (Bundes-Einzelkontingent).

(2) Ausgenommen hievon sind Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern, in denen der Anteil der Ausländer 50 v. H. der inländischen Arbeiter erreicht hat, sofern nicht eine Einbeziehung auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch die Sektion Gewerbe bzw. die Sektion Industrie der zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die zuständige Landesleitung der Gewerkschaft der Metall- und Bergarbeiter an die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung erfolgt.

§ 2. Das Bundes-Einzelkontingent wird auf die Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landes-Einzelkontingente):

Burgenland .....	135
Kärnten .....	300
Niederösterreich .....	3 950
Oberösterreich .....	5 300
Salzburg .....	1 600
Steiermark .....	1 000
Tirol .....	2 400
Vorarlberg .....	1 200
Wien .....	17 000.

§ 3. (1) Über das Bundes-Einzelkontingent hinaus werden für den im § 1 Abs. 1 genannten zeitlichen und fachlichen Bereich in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages der dort genannten Kontingentpartner Landesreserven für alle Bundesländer in Höhe von insgesamt 2 200 (Gesamt-Landesreserve) und darüber hinaus eine Bundesreserve in Höhe von insgesamt 2 725 festgesetzt.

(2) § 1 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 4. Die Gesamt-Landesreserve wird auf die angeführten Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landesreserven):

Steiermark .....	1 000
Vorarlberg .....	1 200.

§ 5. Nach Bedarf wird freigegeben:

1. eine Landesreserve gemäß § 4 auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung der Sektion Gewerbe und der Sektion Industrie der zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der zuständigen Landesleitung der Gewerkschaft der Metall- und Bergarbeiter,

2. die Bundesreserve gemäß § 3 Abs. 1 auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung der Sektion Gewerbe und der Sektion Industrie der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Metall- und Bergarbeiter.

§ 6. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1977.

Weißenberg

### 178. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. März 1977 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche der Bundesinnung der Kürschner, Handschuhmacher und Gerber und des Fachverbandes der Ledererzeugenden Industrie

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. Für das Kalenderjahr 1977 wird für die gemäß § 1 Abs. 2 Z. 25 und § 2 Abs. 1 Z. 12 des Anhanges zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, festgelegten Bereiche der Bundesinnung der Kürschner, Handschuhmacher und Gerber und des Fachverbandes der Ledererzeugenden Industrie in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages dieser Bundesinnung bzw. dieses Fachverbandes und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter, ein Kontingent in Höhe von insgesamt 500 für die Beschäftigung von Ausländern als Arbeiter festgesetzt (Bundes-Einzelkontingent).

§ 2. Das Bundes-Einzelkontingent wird auf die angeführten Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landes-Einzelkontingente):

Kärnten .....	60
Niederösterreich .....	90
Oberösterreich .....	80
Salzburg .....	10
Steiermark .....	30
Tirol .....	70
Wien .....	160.

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1977.

Weißenberg

### 179. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. März 1977 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche der Bundesinnung der Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Rierner und des Fachverbandes der lederverarbeitenden Industrie (ausgenommen die Unternehmungen der Schuhindustrie)

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. (1) Für das Kalenderjahr 1977 wird für die gemäß § 1 Abs. 2 Z. 26 und § 2 Abs. 1 Z. 13 des Anhanges zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, festgelegten Bereiche der Bundesinnung der Lederwarenerzeuger, Taschner, Satt-

ler und Riemer und des Fachverbandes der lederverarbeitenden Industrie in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages dieser Bundesinnung bzw. dieses Fachverbandes und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter, ein Kontingent in Höhe von insgesamt 465 für die Beschäftigung von Ausländern als Arbeiter festgesetzt (Bundes-Einzelkontingent).

(2) Vom Bundes-Einzelkontingent sind die Unternehmungen der Schuhindustrie ausgenommen.

§ 2. Das Bundes-Einzelkontingent wird auf die angeführten Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landes-Einzelkontingente):

Kärnten .....	15
Niederösterreich .....	25
Oberösterreich .....	20
Salzburg .....	40
Steiermark .....	10
Tirol .....	10
Vorarlberg .....	40
Wien .....	305.

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1977.

Weißenberg

**180. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. März 1977 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Textilgewerbes und der Textilindustrie**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. Für das Kalenderjahr 1977 wird für die gemäß § 1 Abs. 2 Z. 33 und des § 2 Abs. 1 Z. 20 des Anhanges zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, festgelegten Bereiche der Bundesinnung der Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler und des Fachverbandes der Textilindustrie in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages dieser Bundesinnung bzw. dieses Fachverbandes und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter, ein Kontingent in Höhe von insgesamt 13 760 für die Beschäftigung von Ausländern als Arbeiter festgesetzt (Bundes-Einzelkontingent).

§ 2. Das Bundes-Einzelkontingent wird auf die einzelnen Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landes-Einzelkontingente):

Burgenland .....	80
Kärnten .....	20
Niederösterreich .....	2 500

Oberösterreich .....	760
Salzburg .....	330
Steiermark .....	95
Tirol .....	1 275
Vorarlberg .....	7 500
Wien .....	1 200.

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1977.

Weißenberg

**181. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. März 1977 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern in Bereichen des Bekleidungsgebietes einschließlich der Chemischreiniger, Wäscher und Färber sowie der Bekleidungsindustrie**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. Für das Kalenderjahr 1977 wird für die gemäß § 1 Abs. 2 Z. 30, 31, 32 und 45 und § 2 Abs. 1 Z. 21 des Anhanges zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, festgelegten Bereiche der Bundesinnungen

der Hutmacher, Modisten und Schirmmacher, der Kleidermacher, der Mieder- und Wäschewarenhersteller, der Chemischreiniger, Wäscher und Färber und

des Fachverbandes

der Bekleidungsindustrie

in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages dieser Bundesinnungen bzw. dieses Fachverbandes und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter, ein Kontingent in Höhe von insgesamt 5 975 für die Beschäftigung von Ausländern als Arbeiter festgesetzt (Bundes-Einzelkontingent).

§ 2. Das Bundes-Einzelkontingent wird auf die Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landes-Einzelkontingente):

Burgenland .....	30
Kärnten .....	45
Niederösterreich .....	330
Oberösterreich .....	340
Salzburg .....	520
Steiermark .....	240
Tirol .....	400
Vorarlberg .....	840
Wien .....	3 230.

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1977.

Weißenberg

**182. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. März 1977 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Schuhmachergewerbes und der Schuhindustrie**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. Für das Kalenderjahr 1977 wird für den gemäß § 1 Abs. 2 Z. 27 des Anhanges zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, festgelegten Bereich der Bundesinnung der Schuhmacher und den Bereich der Unternehmungen der Schuhindustrie im Fachverband der Lederverarbeitenden Industrie (§ 2 Abs. 1 Z. 13 des Anhanges zur Fachgruppenordnung) in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages dieser Bundesinnung bzw. dieses Fachverbandes ein Kontingent in Höhe von 1 340 für die Beschäftigung von Ausländern als Arbeiter festgesetzt (Bundes-Einzelkontingent).

§ 2. Das Bundes-Einzelkontingent wird auf die Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landes-Einzelkontingente):

Burgenland .....	35
Kärnten .....	230
Niederösterreich .....	50
Oberösterreich .....	475
Salzburg .....	160
Steiermark .....	190
Tirol .....	60
Vorarlberg .....	50
Wien .....	90.

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1977.

Weißenberg

**183. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. März 1977 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche der Bundesinnung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger und des Fachverbandes der papier- und pappeverarbeitenden Industrie**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. Für das Kalenderjahr 1977 wird für die gemäß § 1 Abs. 2 Z. 28 und § 2 Abs. 1 Z. 7 des Anhanges zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, festgelegten Bereiche der Bundesinnung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger und des Fachverbandes der papier-

und pappeverarbeitenden Industrie in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages dieser Bundesinnung bzw. dieses Fachverbandes und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft Druck und Papier, ein Kontingent in Höhe von insgesamt 1 700 für die Beschäftigung von Ausländern als Arbeiter festgesetzt (Bundes-Einzelkontingent).

§ 2. Das Bundes-Einzelkontingent wird auf die Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landes-Einzelkontingente):

Burgenland .....	35
Kärnten .....	5
Niederösterreich .....	135
Oberösterreich .....	110
Salzburg .....	50
Steiermark .....	40
Tirol .....	15
Vorarlberg .....	210
Wien .....	1 100.

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1977.

Weißenberg

**184. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. März 1977 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche der Bundesinnung der graphischen Gewerbe**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. (1) Für das Kalenderjahr 1977 wird für den gemäß § 1 Abs. 2 Z. 41 des Anhanges zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, festgelegten Bereich der Bundesinnung der graphischen Gewerbe in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages dieser Bundesinnung und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft Druck und Papier, ein Kontingent in Höhe von insgesamt 1 140 für die Beschäftigung von Ausländern als Arbeiter festgesetzt (Bundes-Einzelkontingent).

(2) Vom Bundes-Einzelkontingent sind Druckformenhersteller ausgenommen.

§ 2. Das Bundes-Einzelkontingent wird in zwei Teilkontingente, und zwar eines in Höhe von 160 für Facharbeiter und eines in Höhe von 980 für Hilfsarbeiter, geteilt.

§ 3. (1) Das Teilkontingent für Facharbeiter wird auf die angeführten Bundesländer wie folgt aufgeteilt:

Kärnten .....	10
Niederösterreich .....	15
Oberösterreich .....	10

Salzburg .....	20
Steiermark .....	10
Tirol .....	7
Vorarlberg .....	30
Wien .....	58.

(2) Das Teilkontingente für Hilfsarbeiter wird auf die angeführten Bundesländer wie folgt aufgeteilt:

Kärnten .....	10
Niederösterreich .....	50
Oberösterreich .....	30
Salzburg .....	80
Steiermark .....	70
Tirol .....	25
Vorarlberg .....	90
Wien .....	625.

§ 4. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1977.

Weißenberg

**185. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. März 1977 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Fachverbandes der chemischen Industrie**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. (1) Für das Kalenderjahr 1977 wird für den Bereich der vom Fachverband der chemischen Industrie (§ 2 Abs. 1 Z. 5 des Anhanges zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947) hauptbetreuten Unternehmungen in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages dieses Fachverbandes und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Chemiarbeiter, ein Kontingente in Höhe von insgesamt 5 770 für die Beschäftigung von Ausländern als Arbeiter festgesetzt (Bundes-Einzelkontingente).

(2) Ausgenommen hievon sind Betriebe, in denen der Anteil der Ausländer 10 v. H. der beschäftigten Arbeiter erreicht hat, sofern nicht eine Einbeziehung auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch den Fachverband der chemischen Industrie und die Gewerkschaft der Chemiarbeiter an die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung erfolgt.

§ 2. Das Bundes-Einzelkontingente wird auf die einzelnen Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landes-Einzelkontingente):

Burgenland .....	10
Kärnten .....	80
Niederösterreich .....	1 650
Oberösterreich .....	1 000
Salzburg .....	280
Steiermark .....	100

Tirol .....	350
Vorarlberg .....	100
Wien .....	2 200.

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1977.

Weißenberg

**186. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. März 1977 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche der Bundesinnung der Friseure**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. (1) Für das Kalenderjahr 1977 wird für den gemäß § 1 Abs. 2 Z. 44 des Anhanges zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, festgelegten Bereich der Bundesinnung der Friseure in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages dieser Bundesinnung und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft Persönlicher Dienst, ein Kontingente in der Höhe von insgesamt 150 für die Beschäftigung von Ausländern als Arbeiter festgesetzt (Bundes-Einzelkontingente).

(2) Vom Bundes-Einzelkontingente sind Ra-seure, Perückenmacher und Haarverarbeiter ausgenommen.

§ 2. Das Bundes-Einzelkontingente wird auf die Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landes-Einzelkontingente):

Burgenland .....	1
Kärnten .....	3
Niederösterreich .....	5
Oberösterreich .....	3
Salzburg .....	9
Steiermark .....	10
Tirol .....	10
Vorarlberg .....	10
Wien .....	99.

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1977.

Weißenberg

**187. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. März 1977 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Fachverbandes für das Güterbeförderungsgewerbe**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. (1) Für das Kalenderjahr 1977 wird für den gemäß § 5 Abs. 1 Z. 7 des Anhanges zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, festgelegten Bereich des Fachverbandes für das Güterbeförderungsgewerbe in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages dieses Fachverbandes und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr, ein Kontingent in Höhe von insgesamt 600 für die Beschäftigung von Ausländern als Arbeiter festgesetzt (Bundes-Einzelkontingent).

(2) Ausgenommen hievon sind Betriebe mit mehr als fünf Arbeitern, in denen der Anteil der Ausländer 30 v. H. erreicht hat, sofern nicht eine Einbeziehung auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch den Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe und die Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr an die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung erfolgt.

§ 2. Das Bundes-Einzelkontingent wird auf die angeführten Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landes-Einzelkontingente):

Kärnten .....	30
Niederösterreich .....	60
Oberösterreich .....	40
Salzburg .....	60
Steiermark .....	35
Tirol .....	20
Vorarlberg .....	70
Wien .....	285.

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1977.

#### Weißenberg

#### 188. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. März 1977 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Fachverbandes der Spediteure

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. (1) Für das Kalenderjahr 1977 wird für den gemäß § 5 Abs. 1 Z. 5 des Anhanges zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, festgelegten Bereich des Fachverbandes der Spediteure und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr, ein Kontingent in Höhe von insgesamt 1 250 für die Beschäftigung von Ausländern als Arbeiter festgesetzt (Bundes-Einzelkontingent).

(2) Ausgenommen hievon sind Betriebe mit mehr als fünf Arbeitern, in denen der Anteil der Ausländer 30 v. H. erreicht hat, sofern nicht

eine Einbeziehung auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch den Fachverband der Spediteure und die Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr an die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung erfolgt.

§ 2. (1) Das Bundes-Einzelkontingent wird unter Festsetzung einer Bundesreserve von 55 auf die angeführten Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landes-Einzelkontingente):

Kärnten .....	70
Niederösterreich .....	50
Oberösterreich .....	120
Salzburg .....	390
Steiermark .....	30
Tirol .....	65
Vorarlberg .....	70
Wien .....	400
Bundesreserve .....	55.

(2) Die Bundesreserve gemäß Abs. 1 wird nach Bedarf zugunsten einzelner Bundesländer freigegeben.

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1977.

#### Weißenberg

#### 189. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. März 1977 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Fachverbandes der Schiffsahrtsunternehmungen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. Für das Kalenderjahr 1977 wird für den gemäß § 5 Abs. 1 Z. 2 des Anhanges zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, festgelegten Bereich des Fachverbandes der Schiffsahrtsunternehmungen in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages dieses Fachverbandes und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr, ein Kontingent in Höhe von insgesamt 100 für die Beschäftigung von Ausländern als Arbeiter und als Angestellte festgesetzt (Bundes-Einzelkontingent).

§ 2. (1) Das Bundes-Einzelkontingent wird unter Festsetzung einer Bundesreserve von 25 auf die einzelnen Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landes-Einzelkontingente):

Burgenland .....	5
Kärnten .....	5
Niederösterreich .....	5



Oberösterreich .....	25
Salzburg .....	10
Steiermark .....	5
Tirol .....	5
Vorarlberg .....	5
Wien .....	10
Bundesreserve .....	25.

(2) Die Bundesreserve gemäß Abs. 1 wird nach Bedarf zugunsten einzelner Bundesländer freigegeben.

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1977.

#### Weißenberg

### 190. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. März 1977 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Fachverbandes der Schienenbahnen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. Für das Kalenderjahr 1977 wird für den Bereich der nicht vom Bunde betriebenen Haupt- und Nebenbahnen, der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und der Internationalen Schlafwagen- und Touristikgesellschaft im Fachverband der Schienenbahnen (§ 5 Abs. 1 Z. 1 des Anhangs zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947) in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages dieses Fachverbandes und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Eisenbahner, ein Kontingent in Höhe von insgesamt 120 für die Beschäftigung von Ausländern als Bedienstete festgesetzt (Bundes-Einzelkontingent).

§ 2. (1) Das Bundes-Einzelkontingent wird unter Festsetzung einer Bundesreserve von 6 auf die angeführten Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landes-Einzelkontingente):

Oberösterreich .....	5
Tirol .....	29
Wien .....	80
Bundesreserve .....	6.

(2) Die Bundesreserve gemäß Abs. 1 wird nach Bedarf zugunsten einzelner Bundesländer freigegeben.

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1977.

#### Weißenberg

### 191. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. März 1977 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Fachverbandes der Seilbahnen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. Für das Kalenderjahr 1977 wird für den gemäß § 5 Abs. 1 Z. 4 des Anhangs zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, festgelegten Bereich des Fachverbandes der Seilbahnen in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages dieses Fachverbandes und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr, ein Kontingent in Höhe von insgesamt 155 für die Beschäftigung von Ausländern als Bedienstete festgesetzt (Bundes-Einzelkontingent).

§ 2. Das Bundes-Einzelkontingent wird auf die angeführten Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landes-Einzelkontingente):

Niederösterreich .....	3
Oberösterreich .....	5
Salzburg .....	25
Steiermark .....	2
Tirol .....	75
Vorarlberg .....	45.

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1977.

#### Weißenberg

### 192. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. März 1977 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Fachverbandes der Autobusunternehmungen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. (1) Für das Kalenderjahr 1977 wird für den gemäß § 5 Abs. 1 Z. 8 des Anhangs zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, festgelegten Bereich des Fachverbandes der Autobusunternehmungen in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages dieses Fachverbandes und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr, ein Kontingent in Höhe von insgesamt 70 für die Beschäftigung von Ausländern als Arbeiter festgesetzt (Bundes-Einzelkontingent).

(2) Ausgenommen hievon sind Fahrzeuglenker, sofern nicht eine Einbeziehung auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch den Fachverband der Autobusunternehmungen und die

Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr an die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung erfolgt.

§ 2. Das Bundes-Einzelkontingent wird auf die angeführten Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landes-Einzelkontingente):

Burgenland .....	5
Niederösterreich .....	10
Oberösterreich .....	10
Salzburg .....	5
Wien .....	40.

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1977.

Weißenberg

**193. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. März 1977 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Allgemeinen Fachverbandes des Verkehrs**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. (1) Für das Kalenderjahr 1977 wird für den gemäß § 5 Abs. 1 Z. 11 des Anhanges zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, festgelegten Bereich des Allgemeinen Fachverbandes des Verkehrs in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages dieses Fachverbandes und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Privatangestellten, Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe, Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr und Gewerkschaft der Post- und Telegraphenbediensteten, ein Kontingent für die Beschäftigung von Ausländern als Arbeiter in Höhe von 30 und als Angestellte in Höhe von 10 festgesetzt.

(2) Ausgenommen vom Kontingent für Angestellte ist der Bereich des Österreichischen Rundfunks (ORF).

§ 2. (1) Das Kontingent für Arbeiter wird unter Festsetzung einer Bundesreserve von 5 auf die angeführten Bundesländer wie folgt aufgeteilt:

Niederösterreich .....	5
Oberösterreich .....	5
Salzburg .....	5
Wien .....	10
Bundesreserve .....	5.

(2) Die Bundesreserve gemäß Abs. 1 sowie das Kontingent für Angestellte gemäß § 1 Abs. 1 werden nach Bedarf zugunsten einzelner Bundesländer freigegeben.

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1977.

Weißenberg

**194. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. März 1977 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Fachverbandes für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. (1) Für das Kalenderjahr 1977 wird für den gemäß § 5 Abs. 1 Z. 6 des Anhanges zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, festgelegten Bereich des Fachverbandes für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages dieses Fachverbandes und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr, ein Kontingent in Höhe von insgesamt 55 für die Beschäftigung von Ausländern als Arbeiter festgesetzt (Bundes-Einzelkontingent).

(2) Ausgenommen hievon sind Fahrzeuglenker, sofern nicht eine Einbeziehung auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch den Fachverband für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen und die Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr an die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung erfolgt.

§ 2. (1) Das Bundes-Einzelkontingent wird unter Festsetzung einer Bundesreserve von 4 auf die angeführten Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landes-Einzelkontingente):

Niederösterreich .....	5
Oberösterreich .....	4
Salzburg .....	1
Tirol .....	3
Vorarlberg .....	20
Wien .....	18
Bundesreserve .....	4.

(2) Die Bundesreserve gemäß Abs. 1 wird nach Bedarf zugunsten einzelner Bundesländer freigegeben.

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1977.

Weißenberg

**195. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. März 1977 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Fachverbandes der Garagen, Tankstellen- und Servicestationsunternehmen**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. Für das Kalenderjahr 1977 wird für den gemäß § 5 Abs. 1 Z. 10 des Anhanges zur Fach-

gruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, festgelegten Bereich des Fachverbandes der Garagen, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages dieses Fachverbandes und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr, ein Kontingent in Höhe von insgesamt 465 für die Beschäftigung von Ausländern als Arbeiter festgesetzt (Bundes-Einzelkontingent).

§ 2. Das Bundes-Einzelkontingent wird auf die einzelnen Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landes-Einzelkontingente):

Burgenland .....	2
Kärnten .....	10
Niederösterreich .....	38
Oberösterreich .....	27
Salzburg .....	45
Steiermark .....	40
Tirol .....	40
Vorarlberg .....	43
Wien .....	220.

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1977.

#### Weißenberg

**196. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. März 1977 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche der Bundesgremien der Sektion Handel der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. (1) Für das Kalenderjahr 1977 wird für den gemäß § 3 Abs. 2 des Anhangs zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, festgelegten Bereich der Bundesgremien der Sektion Handel der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages der Sektion Handel und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr, ein Kontingent in Höhe von insgesamt 7 700 für die Beschäftigung von Ausländern als Arbeiter festgesetzt (Bundes-Einzelkontingent).

(2) Ausgenommen hievon sind

1. die vom Geltungsbereich des zwischen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr, am 6. Dezember 1974 abgeschlossenen Kollektivvertrages, Registerzahl Ke 53/1975, kundgemacht

im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 23. April 1975, ausgenommenen Betriebe und Arbeitnehmer,

2. die den Bundesgremien des Brennstoffhandels, Altstoffhandels sowie des Holz- und Baustoffhandels zugehörigen Betriebe mit mehr als fünf Arbeitern, in denen der Anteil der Ausländer 60 v. H. erreicht hat, sofern nicht eine Einbeziehung auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch die Sektion Handel der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Sektion Handel der Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr an die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung erfolgt, und

3. die übrigen, den einzelnen Bundesgremien zugehörigen Betriebe mit mehr als fünf Arbeitern, in denen der Anteil der Ausländer 50 v. H. erreicht hat, sofern nicht eine Einbeziehung auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch die Sektion Handel der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Sektion Handel der Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr an die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung erfolgt.

§ 2. Das Bundes-Einzelkontingent wird auf die einzelnen Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landes-Einzelkontingente):

Burgenland .....	50
Kärnten .....	210
Niederösterreich .....	520
Oberösterreich .....	330
Salzburg .....	650
Steiermark .....	400
Tirol .....	440
Vorarlberg .....	400
Wien .....	4 700.

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1977.

#### Weißenberg

**197. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. März 1977 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche der Sektionen Gewerbe und Industrie der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. (1) Für das Kalenderjahr 1977 wird für den gemäß §§ 1 und 2 des Anhangs zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, festgelegten Bereich der Sektionen Gewerbe und Industrie der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages dieser Sektionen und des Österreichischen

Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Privatangestellten, ein Kontingent für die Beschäftigung von Ausländern als kaufmännische Angestellte in Höhe von 1 300 und als technische Angestellte in Höhe von 1 370 festgesetzt.

(2) Als kaufmännische Angestellte gelten nur die nach dem „Systematischen Verzeichnis der Berufe“, herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt (Ausgabe 1971), der Berufsgruppe 407 „Einkäufer“ und der Berufsobergruppe 41 „Handelsvertreter, Werbefachleute, Vermittler und verwandte Berufe“, als technische Angestellte nur die der Berufsabteilung 6 „Technische Berufe“ zuzuordnenden Berufsträger.

§ 2. (1) Das Kontingent für kaufmännische Angestellte wird auf die einzelnen Bundesländer wie folgt aufgeteilt:

Burgenland .....	30
Kärnten .....	45
Niederösterreich .....	125
Oberösterreich .....	165
Salzburg .....	125
Steiermark .....	100
Tirol .....	110
Vorarlberg .....	190
Wien .....	410.

(2) Das Kontingent für technische Angestellte wird auf die einzelnen Bundesländer wie folgt aufgeteilt:

Burgenland .....	15
Kärnten .....	50
Niederösterreich .....	145
Oberösterreich .....	230
Salzburg .....	90
Steiermark .....	135
Tirol .....	55
Vorarlberg .....	130
Wien .....	520.

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1977.

Weißenberg

### 198. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. März 1977 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche der Fachverbände der Gast- und Schankbetriebe und der Beherbergungsbetriebe

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. Für das Kalenderjahr 1977 wird für die gemäß § 6 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Anhanges zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1974, festgelegten Bereiche der Fachverbände der Gast-

und Schankbetriebe und der Beherbergungsbetriebe in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages dieser Fachverbände und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft gastgewerblicher Arbeitnehmer, ein Kontingent in Höhe von insgesamt 15 000 für die Beschäftigung von ausländischen Hilfskräften festgesetzt (Bundes-Einzelkontingent).

§ 2. Das Bundes-Einzelkontingent wird auf die einzelnen Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landes-Einzelkontingente):

Burgenland .....	60
Kärnten .....	1 370
Niederösterreich .....	950
Oberösterreich .....	770
Salzburg .....	2 200
Steiermark .....	600
Tirol .....	3 150
Vorarlberg .....	1 000
Wien .....	4 900.

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1977.

Weißenberg

### 199. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. März 1977 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Fachverbandes der Papierindustrie

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. (1) Für das Kalenderjahr 1977 wird für den gemäß § 2 Abs. 1 Z. 6 des Anhanges zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1974, festgelegten Bereich des Fachverbandes der Papierindustrie in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages dieses Fachverbandes und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Chemiarbeiter, ein Kontingent in Höhe von insgesamt 675 für die Beschäftigung von Ausländern als Arbeiter festgesetzt (Bundes-Einzelkontingent).

(2) Ausgenommen hievon sind Betriebe, in denen der Anteil der Ausländer 10 v. H. der beschäftigten Arbeiter erreicht hat, sofern nicht eine Einbeziehung auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch den Fachverband der Papierindustrie und die Gewerkschaft der Chemiarbeiter an die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung erfolgt.

§ 2. Das Bundes-Einzelkontingent wird auf die angeführten Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landes-Einzelkontingente):

Kärnten .....	15
Niederösterreich .....	220

Oberösterreich .....	155
Salzburg .....	60
Steiermark .....	100
Tirol .....	25
Vorarlberg .....	100.

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1977.

Weißenberg

**200. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. März 1977 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Fachverbandes der Heilbade-, Kur- und Krankenanstalten sowie der Mineralquellenbetriebe**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. Für das Kalenderjahr 1977 wird für den gemäß § 6 Abs. 1 Z. 3 des Anhanges zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, festgelegten Bereich des Fachverbandes der Heilbade-, Kur- und Krankenanstalten sowie der Mineralquellenbetriebe in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages dieses Fachverbandes und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr, ein Kontingent in Höhe von insgesamt 900 für die Beschäftigung von Ausländern als Pflegepersonal, Hilfskräfte, Hausarbeiter(innen) und Küchengehilfen (Küchengehilfinnen) festgesetzt (Bundes-Einzelkontingent).

§ 2. (1) Das Bundes-Einzelkontingent wird unter Festsetzung einer Bundesreserve von 125 auf die einzelnen Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landes-Einzelkontingente):

Burgenland .....	10
Kärnten .....	30
Niederösterreich .....	60
Oberösterreich .....	50
Salzburg .....	75
Steiermark .....	40
Tirol .....	30
Vorarlberg .....	30
Wien .....	450
Bundesreserve .....	125.

(2) Die Bundesreserve gemäß Abs. 1 wird nach Bedarf zugunsten einzelner Bundesländer freigegeben.

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1977.

Weißenberg

**201. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. März 1977 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche der Landwirtschaft**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. (1) Für den Bereich der Landwirtschaft wird in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs bzw. der Obmännerkonferenz der Arbeitgeberverbände der Land- und Forstwirtschaft in Österreich und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, (Kontingentpartner) ein Kontingent in Höhe von insgesamt 1 025 für die Beschäftigung von Ausländern als Saisonarbeiter festgesetzt (Bundes-Einzelkontingent).

(2) Ausgenommen hievon sind Betriebe, die in den Geltungsbereich der jeweils zwischen dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, einerseits und

1. dem Zentralverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Niederösterreich, Burgenland und Wien am 3. Feber 1977 für die Arbeiter und Arbeiterinnen in den landwirtschaftlichen Gutsbetrieben und anderen nicht bäuerlichen Betrieben der Bundesländer Niederösterreich, Burgenland und Wien,

2. dem Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Steiermark am 20. Feber 1976 für die Arbeiter und Arbeiterinnen in den landwirtschaftlichen Gutsbetrieben und anderen nicht bäuerlichen Betrieben des Bundeslandes Steiermark und

3. dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Oberösterreich am 9. März 1976 für die ständigen Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Gutsbetriebe im Bundesland Oberösterreich andererseits

abgeschlossenen Kollektivverträge fallen, und in denen der Anteil der Ausländer 50 v. H. der inländischen Arbeiter erreicht hat, sofern nicht eine Einbeziehung auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch die Kontingentpartner an die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung erfolgt.

§ 2. Das Bundes-Einzelkontingent wird auf die angeführten Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landes-Einzelkontingente):

Burgenland .....	50
Niederösterreich .....	700
Oberösterreich .....	100
Steiermark .....	35
Wien .....	140.

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. April bis 5. Dezember 1977, ausgenommen die Weinbaubetriebe des Bundeslandes Wien, für die sich die Laufzeit vom 1. Feber bis 5. Dezember 1977 erstreckt.

#### Weißenberg

### 202. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. März 1977 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche der Landwirtschaft (bäuerliche Betriebe)

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. Für den Bereich der Landwirtschaft wird in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs bzw. der Obmännerkonferenz der Arbeitgeberverbände in der Land- und Forstwirtschaft in Österreich und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, (Kontingentpartner) ein Kontingent in Höhe von insgesamt 350 für die Beschäftigung von Ausländern als Landarbeiter in bäuerlichen Betrieben festgesetzt (Bundes-Einzelkontingent).

§ 2. Das Bundes-Einzelkontingent wird auf die einzelnen Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landes-Einzelkontingente):

Burgenland .....	10
Kärnten .....	60
Niederösterreich .....	40
Oberösterreich .....	40
Salzburg .....	40
Steiermark .....	40
Tirol .....	40
Vorarlberg .....	60
Wien .....	20.

§ 3. Die Laufzeit des Landes-Einzelkontingentes erstreckt sich

1. im Bundesland Kärnten vom 1. April bis 31. Dezember 1977,

2. in den übrigen Bundesländern vom 1. April bis 5. Dezember 1977,

3. in allen Bundesländern, sofern es sich um ausländisches Stallpersonal handelt, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1977.

#### Weißenberg

### 203. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. März 1977 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Gartenbaubetriebe)

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. (1) Für den Bereich der Landwirtschaft wird in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs bzw. der Obmännerkonferenz der Arbeitgeberverbände in der Land- und Forstwirtschaft und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, (Kontingentpartner) ein Kontingent in Höhe von insgesamt 1 315 für die Beschäftigung von Ausländern als Arbeiter in den landwirtschaftlichen Gartenbaubetrieben festgesetzt (Bundes-Einzelkontingent).

(2) Ausgenommen hievon sind Betriebe, die in den Geltungsbereich der zwischen

1. dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, und dem Zentralverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Niederösterreich, Burgenland und Wien am 12. Jänner 1977 für die Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland und

2. dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Oberösterreichs bzw. der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich einerseits und dem Österreichischen Land- und Forstarbeiterbund bzw. der Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für Oberösterreich andererseits am 1. Juli 1975

abgeschlossenen Kollektivverträge fallen, und in denen der Anteil der Ausländer 50 v. H. der inländischen Arbeiter erreicht hat, sofern nicht eine Einbeziehung auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch die Kontingentpartner an die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung erfolgt.

§ 2. Das Bundes-Einzelkontingent wird auf die einzelnen Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landes-Einzelkontingente):

Burgenland .....	60
Kärnten .....	80
Niederösterreich .....	350
Oberösterreich .....	170
Salzburg .....	85
Steiermark .....	120
Tirol .....	60
Vorarlberg .....	40
Wien .....	350.

§ 3. Die Laufzeit der Landes-Einzelkontingente erstreckt sich

1. in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg sowie im Bundesland Burgenland für ein Teilkontingent von 50 vom 1. März bis 15. Dezember 1977,

2. im Bundesland Burgenland für ein Teilkontingent von 10 vom 1. April bis 15. Dezember 1977,

3. im Bundesland Kärnten vom 1. März bis 31. Dezember 1977,

4. in den Bundesländern Niederösterreich und Wien vom 1. April bis 5. Dezember 1977, sofern es sich um Baumschulen handelt vom 1. März bis 15. Dezember 1977.

Weißenberg

**204. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. März 1977 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche der Landwirtschaft (Raiffeisen-Lagerhäuser)**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. (1) Für das Kalenderjahr 1977 wird für den Bereich der Landwirtschaft in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs bzw. der Obmännerkonferenz der Arbeitgeberverbände der Land- und Forstwirtschaft in Österreich und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, (Kontingentpartner) ein Kontingent in Höhe von 60 für die Beschäftigung von Ausländern als Arbeiter in den Raiffeisen-Lagerhäusern im Bundesland Niederösterreich festgesetzt (Landes-Einzelkontingent).

(2) Ausgenommen hievon sind Betriebe, die in den Geltungsbereich des zwischen dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, und dem Verband ländlicher Genossenschaften in Niederösterreich registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung am 24. Mai 1976 für die Arbeiter in den Raiffeisen-Lagerhäusern in Niederösterreich und deren Betrieben abgeschlossenen Kollektivvertrages fallen, und in denen der Anteil der Ausländer 50 v. H. der inländischen Arbeiter erreicht hat, sofern nicht eine Einbeziehung auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch die Kontingentpartner an die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung erfolgt.

§ 2. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1977.

Weißenberg

**205. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. März 1977 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche der Forstwirtschaft**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. (1) Für den Bereich der Forstwirtschaft wird in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs bzw. der Obmännerkonferenz der Arbeitgeberverbände der Land- und Forstwirtschaft in Österreich und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, (Kontingentpartner) ein Kontingent in Höhe von insgesamt 450 für die Beschäftigung von Ausländern als Forstarbeiter festgesetzt (Bundes-Einzelkontingent).

(2) Ausgenommen hievon sind Betriebe, die in den Geltungsbereich des zwischen dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, einerseits und dem Zentralverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Niederösterreich, Burgenland und Wien, dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Kärntens, dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Oberösterreichs, dem land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband Salzburg sowie dem Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Steiermark andererseits am 11. März 1976 für Forstarbeiter in der Privatwirtschaft abgeschlossenen Mantelvertrages fallen, die mehr als zehn inländische Arbeiter beschäftigen und in denen der Anteil der Ausländer 20 v. H. der inländischen Arbeiter erreicht hat, sofern nicht eine Einbeziehung auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch die Kontingentpartner an die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung erfolgt.

§ 2. Das Bundes-Einzelkontingent wird auf die angeführten Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landes-Einzelkontingente):

Burgenland .....	10
Kärnten .....	50
Niederösterreich .....	230
Oberösterreich .....	40
Steiermark .....	100
Wien .....	20.

§ 3. Die Laufzeit des Landes-Einzelkontingentes erstreckt sich

1. im Bundesland Kärnten vom 1. April bis 31. Dezember 1977,

2. in allen übrigen Bundesländern vom 1. April bis 5. Dezember 1977.

Weißenberg

**206. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. März 1977 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen**

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. Für das Kalenderjahr 1977 wird für Hilfs- und angelernte Arbeiten im Gesamtbereich der Österreichischen Bundesbahnen ein Kontingent in Höhe von insgesamt 2 500 für die Beschäftigung von Ausländern festgesetzt (Bundes-Einzelkontingent).

§ 2. (1) Das Bundes-Einzelkontingent wird unter Festsetzung einer Bundesreserve auf die angeführten Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landes-Einzelkontingente):

Kärnten .....	75
Niederösterreich .....	105
Oberösterreich .....	535
Salzburg .....	180
Steiermark .....	190
Tirol .....	130
Vorarlberg .....	150
Wien .....	1 085
Bundesreserve .....	50.

(2) Die Bundesreserve gemäß Abs. 1 wird nach Bedarf zugunsten einzelner Bundesländer freigegeben.

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1977.

Weißenberg

**207. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. März 1977 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Magistrates der Stadt Wien**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. Für das Kalenderjahr 1977 wird für den Bereich des Magistrates der Stadt Wien in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages der Gemeinde Wien und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, ein Kontingent in Höhe von insgesamt 6 000 für die Beschäftigung von Ausländern festgesetzt.

§ 2. Das Kontingent gemäß Abs. 1 wird auf die einzelnen Verwendungsbereiche wie folgt aufgeteilt:

1. Krankenpflegefachdienst gemäß § 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961.. 800
2. Gehobene medizinisch-technische Dienste und medizinisch-technischer Fachdienst gemäß den §§ 25 und 37 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961..... 50
3. Sanitätshilfsdienste gemäß § 44 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961.. 800
4. Abteilungshelferinnen in den Bereichen der Krankenanstalten der Stadt Wien. 50
5. a) Hausarbeiterinnen (Hilfsarbeiterinnen) für die Kranken- und Wohlfahrtsanstalten der Stadt Wien .. 1 830  
b) Hausarbeiter (Hilfsarbeiter) für die Kranken- und Wohlfahrtsanstalten der Stadt Wien ..... 900
6. Wäschereiarbeiter(innen) in der Magistratsabteilung 17 (Anstaltenamt) .... 180
7. Hilfsarbeiter(innen) in den Bereichen der Magistratsabteilungen 20 (Plan- und Schriftenkammer), 26 (Gebäude des Kultur-, Schul- und Sportwesens, Amtsgebäude und verschiedene Nutzbauten), 31 (Wasserwerke), 32 (Maschinenbau, Wärme-, Kälte- und Energiewirtschaft und Heizwerkstätte), 41 (Stadtvermessung), 42 (Stadtgartenamt), 43 (Friedhöfe), 44 (Bäder), 48 (Stadtreinigung und Fuhrpark), 49 (Forst- und Landwirtschaftsbetrieb) und 56 (städtische Schulverwaltung) sowie der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe, der Wiener Stadtwerke-E-Werke und der Wiener Stadtwerke-Städtische Bestattung ..... 1 200
8. Bedienerinnen in allen Magistratsabteilungen ..... 60
9. Facharbeiter(innen) verschiedener Berufe in verschiedenen Magistratsabteilungen ..... 60
10. Lehrpersonen, Erzieher(innen) und Fürsorger(innen) in den Bereichen der Magistratsabteilungen 7 (Kulturamt), 11 (Jugendamt), 12 (Sozialamt), 15 (Gesundheitsamt) und 56 (städtische Schulverwaltung) ..... 70

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1977.

Weißenberg